

### **Änderungen zur kommunalen Haushaltswirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern**

**Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz und zu Erleichterungen bei der kommunalen Haushaltswirtschaft nach der doppischen Buchführung (Doppik-Erleichterungsgesetz) vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) führte zu Änderungen der Kommunalverfassung (KVMV) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777). Parallel zum Doppik-Erleichterungsgesetz wurde durch Art. 1 der Verordnung zur Verbesserung der Transparenz und zu Erleichterungen bei der kommunalen Haushaltswirtschaft nach der doppischen Buchführung (Doppik-Erleichterungsverordnung) vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 499) auch die Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 34) geändert. Zusätzlich erließ das zuständige Ministerium die Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindegassenverordnung-Doppik (GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V) vom 23. Juli 2019 (AmtsBl. M-V S. 766). Alle Anpassungen wurden zum 1. August 2019 rechtswirksam.**

#### **1 Doppik-Erleichterungsgesetz**

##### **Änderung der Kommunalverfassung**

Laut der Gesetzesbegründung (LT-Drucks. 7/3222) sollen die Anpassungen Erleichterungen bei der Haushaltsplanung, dem Haushaltsvollzug, dem Jahresabschluss und dem Gesamtabschluss für Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände, die doppisches Haushaltsrecht anwenden, ermöglichen und den Verwaltungsaufwand verringern. Wir stellen hier die wesentlichen Änderungen der Gemeindeordnung (Teil 1 der Kommunalverfassung) vor.

##### **Allgemeine Haushaltsgrundsätze (§ 43)**

§ 43 Abs. 4 stellt nun klar, dass sich die gesamte Haushaltswirtschaft – und nicht nur wie bisher der Haushaltsplan – nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu richten hat. Nach dem neuen Abs. 9 müssen Gemeinden, die den Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr nicht erreichen, wohl aber zum Ende des Finanzplanungszeitraums, kein Haushaltssicherungskonzept erstellen und fortschreiben. Verlängert sich indes durch eine folgende Haushaltssatzung der Konsolidierungszeitraum, kann von der Ausnahmenvorschrift nicht erneut Gebrauch gemacht werden. In diesem Fall ist dann ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen.

##### **Haushaltssatzung (§ 45)**

§ 45 Abs. 3 sieht keine Angaben zur Finanzierungstätigkeit in der Haushaltssatzung mehr vor, die bisher aufzeigten, in welchem Umfang welche Finanzierungsmittel (liquide Mittel, ggf. Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit oder neue Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) zur Verfügung stehen mussten, um die Ein- und Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit und der Investitionstätigkeit sowie die Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern insgesamt finanzieren zu können (vgl. LT-Drucks. 7/3222, S. 22). Die Angaben zu den Erträgen und Aufwendungen sowie zu den laufenden Ein- und Auszahlungen (Nr. 1 Buchst. a und b) wurden zusammengefasst.

Die Angabe in der Haushaltssatzung zur Höhe des Eigenkapitals in Abs. 4 beschränkt sich künftig auf den Stand zum Ende des Haushaltsjahres; der Stand des Eigenkapitals in Haushaltsvorjahren muss nicht mehr angegeben werden. Zur Behebung von Fehlern kann die Haushaltssatzung nun auch nach Ablauf des Haushaltsjahres geändert oder erlassen werden (Abs. 7).

##### **Erlass der Haushaltssatzung (§ 47)**

Die bisher in § 47 Abs. 2 bis 3 enthaltenen Regelungen zur öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung wurden – inhaltlich der bisherigen Rechtslage entsprechend – in Abs. 2 zusammengefasst (vgl. LT-Drucks. 7/3222, S. 25), wobei klargestellt wird, dass die Satzung auch dann öffentlich bekanntgemacht wird, wenn die rechtsaufsichtliche Genehmigung nicht oder nur teilweise vorliegt, dann aber auf diese Einschränkungen bei der Veröffentlichung hinzuweisen ist. Die bisher in Abs. 3 und 5 enthaltenen besonderen Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung von Haushaltssatzungen wurden aufgehoben; künftig sind die allgemeinen Bestimmungen zur öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen gem. § 5 Abs. 4 i.V. mit der nach § 174 Abs. 1 Nr. 2 ergangenen Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung anzuwenden.

##### **Nachtragshaushaltssatzung (§ 48)**

Die Ergänzung in § 48 Abs. 3 Nr. 1 stellt die Gemeinde von der Verpflichtung zur Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung frei, wenn sie für bislang nicht veranschlagte Maßnahmen zweckgebundene Einzahlungen erhält, sie aber vollständig an einen Dritten weiterleitet und der Kernhaushalt nicht durch bereitzustellende Eigenanteile belastet wird. Auch bei geringfügigen Abweichungen vom Stellenplan ist keine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich (Abs. 3 Nr. 2).

##### **Vorläufige Haushaltsführung (§ 49)**

Begriffliche Klarstellungen in § 49 Abs. 1 legen fest, unter welchen Voraussetzungen Auszahlungen und Aufwendungen während der vorläufigen Haushaltsführung getätigt

werden dürfen. Reichen die Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 (Aufwendungen oder Auszahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtung oder die für die Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 Abs. 3 oder § 3 unaufschiebbar sind, Investitionen oder Verpflichtungen, für die im Finanzhaushalt eines Haushaltsvorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, sowie Auszahlungen und Aufwendungen aus übertragenen Ermächtigungen) nicht aus, darf die Gemeinde nach § 49 Abs. 2 für diese Maßnahmen mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Höhe der Festsetzung in der Haushaltssatzung aufnehmen (vorher: bis zu einem Viertel der in der Haushaltssatzung des Haushaltsvorjahres festgesetzten Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen). Ist die Haushaltssatzung noch nicht beschlossen worden, bedarf die Aufnahme von Krediten der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.

Der neue Abs. 4 bestimmt, dass Aufwendungen und Auszahlungen nach Abs. 1 Nr. 3 (für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in dem Umfang, der unaufschiebbar ist, um bestehende Aufgaben fortzuführen) nur geleistet werden dürfen, wenn die beschlossene Haushaltssatzung hierzu ermächtigt oder, sofern die Haushaltssatzung noch nicht beschlossen worden ist, die Gemeindevertretung ihnen zugestimmt hat.

**Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 50)**

Nichtveranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können und nicht zu Auszahlungen führen, stellen gem. § 50 Abs. 4 keine über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen dar. Sie erfordern keine Angabe zur Deckung und auch keinen Beschluss der Gemeindevertretung (vgl. LT-Drucks. 7/3222, S. 28).

**Haushaltswirtschaftliche Sperre (§ 51)**

Durch die Änderung in § 51 Abs. 2 kann der Bürgermeister von ihm verhängte haushaltswirtschaftliche Sperren nun auch selbst wieder aufheben. Statt wie bislang Einvernehmen mit der Gemeindevertretung über eine haushaltswirtschaftliche Sperre herzustellen, ist er künftig verpflichtet, sie unverzüglich zu unterrichten (Abs. 3). Durch die Neuregelung in Abs. 4 kann bei defizitären Haushalten oder unterjährig eintretenden Verschlechterungen der Haushaltslage nunmehr an die Stelle einer mit größerem Verwaltungsaufwand verbundenen Nachtragshaushaltssatzung eine im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung erlassene haushaltswirtschaftliche Sperre treten (vgl. LT-Drucks. 7/3222, S. 28).

**Kassenkredite (§ 53)**

Die Neuregelung in § 53 Abs. 3 erleichtert der Gesetzesbegründung zufolge die Berechnung des genehmigungsfreien Kassenkreditrahmens, da sich die laufenden Einzahlungen anders als die laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit direkt aus dem Finanzhaushalt entnehmen lassen, womit gleichzeitig eine leichte Erhöhung des genehmigungsfreien Höchstbetrags um 10 % der nunmehr enthaltenen Zins- und sonstigen Finanzeinzahlungen verbunden ist (vgl. LT-Drucks. 7/3222, S. 29).

**Verpflichtungsermächtigungen (§ 54)**

Die Änderung in § 54 Abs. 1 Satz 1 betrifft eine für zwei Haushaltsjahre erlassene Haushaltssatzung (Doppelhaushaltssatzung). Danach müssen Verpflichtungsermächtigungen bei Doppelhaushalten nur noch veranschlagt werden, wenn die Auszahlungsermächtigungen zum zweiten Haushaltsjahr die Investitionsauszahlungen nicht decken. Damit kann, sofern für das zweite Haushaltsjahr eines Doppelhaushalts eine Auszahlungsermächtigung für ein Investitionsvorhaben beschlossen wurde, im ersten Haushaltsjahr eine Verpflichtung für dieses Vorhaben eingegangen werden, ohne dass es einer gesonderten Verpflichtungsermächtigung für das zweite Haushaltsjahr bedarf (vgl. LT-Drucks. 7/3222, S. 29).

Ausnahmsweise kann künftig mit Zustimmung der Gemeindevertretung und im Rahmen des festgesetzten Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen auch eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung eingegangen werden, sofern sie unvorhergesehen und unabweisbar ist; dadurch soll der Aufwand für Verwaltung und Gemeindevertretung reduziert werden (vgl. LT-Drucks. 7/3222, S. 29).

**Stellenplan (§ 55 a.F.)**

Mit der Aufhebung von § 55 ist die Pflicht zur Genehmigung des Stellenplans durch die Rechtsaufsichtsbehörde entfallen.

**Jahresabschluss (§ 60)**

Gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3 ist künftig anstelle der Teilrechnungen nur noch eine Übersicht über die Teilhaushalte als Bestandteil des Jahresabschlusses gefordert. Durch die Aufhebung von Abs. 3 Nr. 1 a.F. entfällt die Pflicht zur Erstellung eines Rechenschaftsberichts, der bislang zu den obligatorischen Anlagen des Jahresabschlusses gehörte. Absatz 4 verlängert die Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses nach Abschluss des Haushaltsjahres um einen Monat; hier stehen der Gemeinde nun fünf Monate zur Verfügung.

Die Neufassung von Abs. 6 trägt dem Umstand Rechnung, dass aufgrund ihrer (geringen) Einwohnerzahl nicht jede Gemeinde ein Rechnungsprüfungsamt einrichten muss. Außerdem sind Jahresabschluss und Prüfungsvermerk der Rechnungsprüfung nicht mehr in Räumen der Gemeindeverwaltung

tung auszulegen, sondern nach den allgemeinen Bestimmungen für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen zugänglich zu machen.

Werden nach ihrer Feststellung wesentliche Fehler im Jahresabschluss oder in der Eröffnungsbilanz festgestellt, sind sie gemäß dem neuen Abs. 7 im letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss zu berichtigen.

#### Gesamtabschluss (§ 61)

Die Regelungen zum Gesamtabschluss in § 61 wurden neugefasst. Durch die Änderung in Abs. 1 sind nur noch die Städte Schwerin, Rostock, Greifswald, Neubrandenburg, Wismar und Stralsund verpflichtet, einen Gesamtabschluss aufzustellen; den übrigen Gemeinden wird ein Wahlrecht eingeräumt, dem zufolge sie selbst entscheiden können, ob sie einen Gesamtabschluss oder einen Beteiligungsbericht erstellen wollen (dieses Wahlrecht wird ebenso den Landkreisen (§ 120 Abs. 4), den Ämtern (§ 144 Abs. 1 Satz 2) und den Zweckverbänden (§ 161 Abs. 1 Satz 2) eröffnet). Nach der bisherigen Rechtslage hätte jede Gemeinde, die mindestens einen Eigenbetrieb, ein städtebauliches Sondervermögen oder ein Unternehmen in Privatrechtsform führt, grundsätzlich ab dem Haushaltsjahr 2019 einen Gesamtabschluss aufstellen müssen (vgl. LT-Drucks. 7/3222, S. 32); diese Frist wurde übrigens gem. § 176 Satz 1 auf das Haushaltsjahr 2024 verschoben.

Dem Gesamtabschluss braucht künftig keine Gesamtfinanzzrechnung (§ 61 Abs. 3 Nr. 2 a.F.) mehr beigelegt zu werden. Bei den Anlagen wird zudem entsprechend den Regelungen zum Jahresabschluss (s.o.) auf den Gesamtrechenschaftsbericht verzichtet (Abs. 4 Nr. 1 a.F.). Ebenso verweisen die Bekanntmachungsvorschriften wie beim Jahresabschluss auf die allgemeinen Bestimmungen für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und machen eine Auslegung von Gesamtabschluss und abschließendem Prüfungsvermerk in der Gemeindeverwaltung obsolet. Absatz 7 räumt entsprechend der neuen Regelung zum Jahresabschluss auch beim Gesamtabschluss eine Korrekturmöglichkeit ein.

#### Sondervermögen (§ 64)

Durch die Neuregelung in § 64 Satz 2 und 3 können Gemeinden auf Antrag städtebauliche Gesamtmaßnahmen statt in einem Sondervermögen als wesentliche Produkte im Kernhaushalt führen, womit der Gesetzesbegründung zufolge der Verwaltungsaufwand für die Erstellung gesonderter Haushaltssatzungen und Jahresabschlüsse für die Sondervermögen sowie der Verwaltungsaufwand für die Beschlussfassung und die Prüfung entfallen (vgl. LT-Drucks. 7/3222, S. 34).

#### **Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes**

Als Folgeänderung wurde das Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) vom 6. April 1993 (GVOBl. M-V S. 250, ber. S. 874) durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (a.a.O.) ebenfalls zum 1. August 2019 angepasst. § 3a Abs. 2 konnte aufgehoben werden, da die Pflicht, dem Jahresabschluss als Anlage einen Rechenschaftsbericht und dem Gesamtabschluss einen Gesamtrechenschaftsbericht beizufügen, entfallen ist und damit entsprechende Prüfungsvorgaben im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses überflüssig geworden sind.

#### **Aufhebung des Kommunal-Doppik-Einführungsgesetzes**

Da die Möglichkeit, die Eröffnungsbilanz zu korrigieren, und die Frist für die Erstellung des ersten Gesamtabschlusses in die Kommunalverfassung übernommen wurden und ansonsten kein fachlicher Bedarf mehr bestand, die Vorschriften fortzuführen (vgl. LT-Drucks. 7/3222, S. 39), wurde das Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz (KomDoppikEG M-V) vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410) durch Art. 3 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (a.a.O.) – ebenfalls zum 1. August 2019 – aufgehoben.

## **2 Doppik-Erleichterungsverordnung**

#### **Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik**

Etliche Anpassungen waren redaktioneller oder terminologischer Art. So wurde in der gesamten Verordnung der bislang verwendete Terminus „Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit“ durch das Wort „Kassenkredite“ ersetzt. Ansonsten wurden zahlreiche Vorschriften gestrafft. Das Bilanzierungsverbot in § 40 a.F. für immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben oder selbst hergestellt wurden, wurde aufgehoben.

#### Anlagen zum Haushaltsplan (§ 1)

Eine Übersicht über die produktbezogenen Finanzdaten der Teilhaushalte gem. § 4 Abs. 6 sowie eine Übersicht über die Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Finanzplanungszeitraum, unterteilt in laufende Ein- und Auszahlungen, Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sowie Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen (§ 1 Nr. 13 und 15 a.F.), werden im Katalog der Anlagen zum Haushaltsplan nicht mehr gefordert. Statt dessen sind infolge des künftig gem. § 4a zu erstellenden Stellenplans eine Übersicht über die im Stellenplan enthaltenen Stellen nach Besoldungs- und Entgeltgruppen (Stellenplanquerschnitt) sowie eine Übersicht mit einer Gegenüberstellung der im Haushaltsvorjahr ausgewiesenen sowie der am 30. Juni des Haushaltsvorjahres tatsächlich besetzten Stellen im Vergleich zu den

im Haushaltsjahr geplanten Stellen (Veränderungsliste) (§ 1 Nr. 15 und 16 n.F.) dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen.

Ergebnishaushalt (§ 2), Finanzhaushalt (§ 3)

Der Ergebnishaushalt des Haushaltsplans eines städtebaulichen Sondervermögens ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bei dem Posten „Sonstige laufende Erträge“ um einen Unterposten „darunter Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen“ und bei dem Posten „Sonstige Aufwendungen“ um einen Unterposten „darunter Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen“ zu ergänzen. Eine entsprechende Regelung gilt gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 für den Finanzhaushalt des Haushaltsplans eines städtebaulichen Sondervermögens.

Im Ergebnishaushalt sind folgende Posten nicht mehr auszuweisen:

- die Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 a.F.); dieser Posten entfällt auch im Finanzhaushalt (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 a.F.);
- das ordentliche Ergebnis (§ 2 Nr. 22 a.F.);
- die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen (Nr. 23 und 24 a.F.); entsprechend entfielen auch § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 bis 22 a.F., § 4 Abs. 15 Nr. 5 a.F., § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 a.F., § 44 Abs. 4 a.F. und § 45 Abs. 4 a.F.;
- die Entnahme aus sonstigen zweckgebundenen Ergebnissrücklagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 30 a.F.).

Die beiden Abschreibungsposten (Nr. 15 und 16 a.F.) wurden in dem neuen Posten „Abschreibungen“ (Nr. 14 n.F.) zusammengefasst.

Im Finanzhaushalt wurden jeweils die drei Posten Einzahlungen/Auszahlungen aus immateriellen Vermögensgegenständen, aus Sachanlagen und aus Finanzanlagen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 25 bis 27 und 32 bis 34 a.F.) zu den Posten Einzahlungen/Auszahlungen aus bzw. für Anlagevermögen (Nr. 21 und 25 n.F.) vereinigt. Einzahlungen/Auszahlungen aus Vorräten bzw. für Vorräte (Nr. 29 und 36 a.F.) brauchen nicht mehr ausgewiesen zu werden.

Teilhaushalte (§ 4)

Der Paragraph wurde neustrukturiert und gestrafft. Vereinfacht wurde der Ausweis von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 4 Abs. 7; vgl. Abs. 13 a.F.).

Neue Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Abs. 7 Satz 2) sowie

- Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu erheblichen Zahlungen verpflichten,

- Abschreibungen, soweit sie erheblich von den planmäßigen Abschreibungen abweichen oder soweit die Abschreibungsmethode von der im Haushaltsvorjahr angewendeten Abschreibungsmethode abweicht,
- im Teilhaushalt enthaltene Haushaltsvermerke gem. den §§ 13 bis 15
- wesentliche Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie laufenden Ein- und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres erheblich abweichen, sowie
- andere besondere Bestimmungen in den Teilhaushalten (§ 4 Abs. 9 Nr. 1 bis 5)

können gem. Abs. 10 statt im Teilhaushalt im Vorbericht erläutert werden; dabei ist der Teilhaushalt, auf den sich die Erläuterungen beziehen, anzugeben.

Wenn der Haushaltsplan der Gemeinde in mehr als zwei Teilhaushalte gegliedert ist, ist ihm eine Übersicht über die Finanzdaten der Teilhaushalte als Anlage beizufügen (Abs. 11); darin müssen die Planansätze der einzelnen Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte entsprechend der Gliederung nach Abs. 5 und 6 dargestellt werden.

Stellenplan (§ 4a)

Im Stellenplan sind die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und der nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer nach Teilbereichen entsprechend der organisatorischen Gliederung der Verwaltung auszuweisen. Einzelheiten sind dieser Vorschrift zu entnehmen. Für den Stellenplan wird das zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift demnächst ein Muster bekanntgeben (§ 61 Nr. 12).

Allgemeine Planungsgrundsätze (§ 8)

Die Vorschrift in § 8 Abs. 4, wonach die Ein- und Auszahlungen in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Zahlungen zu veranschlagen sind, wurde ergänzt um die Maßgabe, dass Aufwendungen und Auszahlungen, die zunächst noch nicht in Anspruch genommen werden sollen, im Haushaltsplan mit einem Sperrvermerk versehen werden können. Entsprechendes gilt für Verpflichtungsermächtigungen sowie für Stellen, die zunächst nicht besetzt werden sollen.

Entnahmen aus Rücklagen (§ 18)

Soweit infolge der Entnahmen nach § 18 Abs. 1 bis 4 ein Fehlbetrag verbleibt, kann er gemäß dem neuen Abs. 5 bis zur Höhe eines im Anhang zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012 oder im Anhang des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011 ausgewiesenen positiven Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen durch Entnahme aus der allgemeinen Kapitalrücklage gedeckt werden, sofern die Entnahme nicht dazu führt, dass ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag entsteht (Abs. 2 Satz 3).

Aufbewahrung von Unterlagen, Fristen (§ 29)  
Eröffnungsbilanz, Jahresabschlüsse, Bücher, Inventare, Rechenschaftsberichte, der Anhang zur Eröffnungsbilanz und die Anlagen zum Jahresabschluss, die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und Organisationsunterlagen sowie sonstige Belege können unter den in § 29 Abs. 3 Satz 1 genannten Bedingungen auch auf einem Bild- oder Datenträger aufbewahrt werden; Eröffnungsbilanz und Jahresabschlüsse waren bislang davon ausgenommen.

Allgemeine Grundsätze für die Gliederung des Jahresabschlusses (§ 43), Übersicht über die Teilrechnungen (§ 46)

Ein Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung oder der Bilanz, für den kein Betrag auszuweisen ist, braucht gem. § 43 Abs. 4 wie bisher nicht aufgeführt zu werden. Teilergebnis- und Teilfinanzrechnung (vgl. § 43 Abs. 4 a.F.) konnten nun hiervon ausgenommen werden, da sie künftig keine Bestandteile des Jahresabschlusses mehr darstellen (vgl. § 60 Abs. 2 Nr. 3 KV MV); vielmehr ist ihm nur noch eine Übersicht über die Teilrechnungen beizufügen, wenn der Haushaltsplan der Gemeinde in mehr als zwei Teilhaushalte gegliedert ist (§ 46 GemHVO-Doppik).

Bilanz (§ 47)

Die bisherigen zweckgebundenen Ergebnisrücklagen (Passivposten 1.2.1: Rücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich, Passivposten 1.2.2: Sonstige zweckgebundene Ergebnisrücklagen; § 47 Abs. 5 a.F.) wurden zum Passivposten 1.2 (Ergebnisrücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich) zusammengefasst (Abs. 5 n.F.).

Anhang (§ 48), Gesamtanhang (§ 59)

Die Vorgaben für den Anhang in § 48 Abs. 1 wurden deutlich offener formuliert: Sie verlangen eine dem gemeindlichen Aufgabenumfang entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft sowie der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde. Bislang hieß es, in den Anhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz sowie zur Behandlung von Fehlbeträgen und Überschüssen vorgeschrieben sind, sowie eine Anlage beizufügen, in der die Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres den geplanten Aufwendungen und Erträgen des Haushaltsjahres gegenübergestellt werden (§ 48 Abs. 1 a.F.). Entsprechendes gilt für den Gesamtanhang (§ 59 Abs. 1).

Künftig muss auch über die Erfüllung der zu den wesentlichen Produkten vorgegebenen Ziele, Leistungsmengen und Kennzahlen sowie über die Umsetzung des Investitionsprogramms berichtet werden (§ 48 Abs. 3). Ansonsten wurde der Katalog der weiteren Angaben von mehr als zwanzig in

Abs. 4 a.F. auf zehn in Abs. 5 n.F. deutlich reduziert, z.T. aber auch modifiziert.

Rechenschaftsbericht (§ 49 a.F.)

Da durch die Aufhebung von § 60 Abs. 3 Nr. 1 KV MV a.F. die Pflicht zur Erstellung eines Rechenschaftsberichts entfallen ist (s.o.), konnten auch die entsprechende Vorschrift in § 49 GemHVO-Doppik a.F. sowie die Regelungen in § 60 (Gesamtrechenschaftsbericht) und § 61 Nr. 13 (Muster) entfallen.

Verbindlichkeitenübersicht (§ 52)

Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, muss nicht mehr bei jedem Posten vermerkt werden (§ 52 Abs. 3 a.F.).

Berichtigung (§ 53a)

Die durch § 60 Abs. 7 KV MV künftig zugelassene Möglichkeit, Fehler in einem bereits festgestellten Jahresabschluss zu korrigieren (s.o.), machte auch eine entsprechende Vorschrift in der Gemeindehaushaltsverordnung notwendig.

Konsolidierung (§ 55)

Der Umfang der Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gemeinde mit den Jahresabschlüssen der Aufgabenträger ist abhängig davon, ob sie unter beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss der Gemeinde stehen. Einen beherrschenden Einfluss übt die Gemeinde über ihre Eigenbetriebe, ihre sonstigen Vermögen mit Sonderrechnung und über ihre Kommunalunternehmen aus, über Aufgabenträger mit eigener Rechtspersönlichkeit nur, wenn ihr die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder Mitglieder zusteht, sie das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzuberufen, und wenn sie gleichzeitig Gesellschafter oder Mitglied ist oder einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Aufgabenträger geschlossenen Beherrschungsvertrags oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens ausübt. Einen maßgeblichen Einfluss übt die Gemeinde über Aufgabenträger aus, über die sie keinen derartigen beherrschenden Einfluss ausübt und bei denen ihr mehr als 20 % der Stimmrechte als Gesellschafter, Mitglied oder Träger zustehen, wenn die Einflussmöglichkeiten nicht durch Vereinbarung eingeschränkt sind. Weitere Einzelheiten sind dieser Vorschrift zu entnehmen.

Gesamtergebnisrechnung (§ 56), Gesamtanhang (§ 59)

Gestraft wurden auch die Kataloge der für die Gesamtergebnisrechnung und den Gesamtanhang geforderten Angaben.

**3 Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindegassenverordnung-Doppik (GemHVO-GemKVO-DoppVV M-V)**

Für die Anwendung der Verwaltungsvorschrift gilt eine Übergangsregelung. Die Haushaltswirtschaft bis einschließlich Haushaltsjahr 2020, bei Doppelhaushalten bis einschließlich Haushaltsjahr 2021, kann noch nach den Verwaltungsvorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und Gemeindegassenverordnung-Doppik vom 20. Mai 2016 (AmtsBl. M-V S. 310) oder bereits nach den Bestimmungen der neuen Verwaltungsvorschrift geführt werden. Abweichend davon sind die Muster zur Haushaltsatzung (Anlage 3, Muster 1) und zur Nachtragshaushaltsatzung (Anlage 3, Muster 2) aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zu den Festsetzungen und Angaben der Haushaltssatzung (§ 45 Abs. 3 und 4 KV MV) verbindlich ab der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2020, bei Doppelhaushalten ab der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2021, zu verwenden. Das eingeräumte Wahlrecht ist überdies umfassend zu verstehen und kann sich auch auf einzelne Bestimmungen beziehen.

.....

***Ihr Ansprechpartner***

**WP StB Michael Blöbaum**

Tel.: +49 521 96497-417

E-Mail: michael.bloebaum@de.pwc.com